

RS Vwgh 1987/9/23 87/03/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §29a;

Rechtssatz

Eine Übertragung des Strafverfahrens wegen einer im Straßenverkehr begangenen Übertretung an die zuständige Wohnsitzbehörde lässt grundsätzlich eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens erwarten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030119.X04

Im RIS seit

16.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at